Kurzinformation
Höhe des Mindestunterhalts gemäß § 1612a BGB

Gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 1 BGB kann ein minderjähriges Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als „Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts“ verlangen.

Der Mindestunterhalt richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes und wird gemäß § 1612a Absatz 4 BGB seit 2016 alle zwei Jahre zum 1. Januar in der Mindestunterhaltsverordnung (MUnterhVO) betragsmäßig festgelegt.

Für die Jahre 2022 und 2023 bestimmt § 1 MUnterhVO in seiner derzeit geltenden Fassung insofern:

„Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt monatlich

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 396 Euro ab dem 1. Januar 2022 und 404 Euro ab dem 1. Januar 2023,

2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 455 Euro ab dem 1. Januar 2022 und 464 Euro ab dem 1. Januar 2023,

3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 533 Euro ab dem 1. Januar 2022 und 543 Euro ab dem 1. Januar 2023.“

Die Alterstufen werden in § 1612a Absatz 1 BGB wie folgt definiert: Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres = erste Altersstufe, vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs = zweite Altersstufe, vom 13. Lebensjahr an = dritte Altersstufe.

Bei Festlegung der in § 1 MUnterhVO aufgeführten Beträge orientiert sich die Bundesregierung entsprechend der gesetzlichen Regelung am sächlichen Existenzminimum für minderjährige Kinder, das im jeweiligen Existenzminimumbericht der Bundesregierung veröffentlicht wird. So entspricht der von § 1 Nr. 2 MUnterhVO für 2022 festgelegte monatliche Betrag exakt dem im

WD 7 - 3000 - 108/22 (08.12.22) **© 2022 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

13. Existenzminimumbericht festgestellten Jahres-Existenzminium von 5.460 Euro (vgl. 13. Existenzminimumbericht, BT-Drs. 19/22800, 26.10.2020, S. 10). Der 14. Existenzminimumbericht sieht für 2023 ein jährliches Existenzminimum von 6.024 und für 2024 von 6.384 Euro vor (14. Existenzminimumbericht, BT-Drs. 20/4443, 02.11.2022, S. 10). Dem entspräche ein monatlicher Mindestunterhalt in der zweiten Altersstufe von 502 bzw. 532 Euro.

Quellen:

– BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.
– MUnterhVO: Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mindestunterhaltsverordnung) vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Vierte ÄndVO vom 30.11.2021 (BGBl. I S. 5066).

***